

Kapitel 14 120
Angelegenheiten der Luftfahrt

| Kapitel Titel | Zweckbestimmung | Ansatz 2010 EUR | Ansatz 2009 EUR | mehr (+) weniger (-) 2010 EUR | IST 2008 TEUR |
|-----------------------|--|-----------------------|-----------------------|--|---------------------|
| Funkt.- Kennziffer | | | | | |
| 14 120 | Angelegenheiten der Luftfahrt | | | | |
| | Einnahmen | | | | |
| | Verwaltungseinnahmen | | | | |
| 111 01 759 | Gebühren und tarifliche Entgelte | 380 000 | 600 000 | -220 000 | 376 |
| 111 10 759 | Gebühren für die Abnahme der Prüfungen von Luftsicherheitskontrollkräften/Luftsicherheitsassistenten sowie die Erteilung von Befähigungszeugnissen | 190 000 | 155 000 | +35 000 | 217 |
| 111 11 011 | Gebühren für die Abnahme von Prüfungen zum Erwerb von Luftfahrerscheinen Siehe Vermerke bei Titel 526 10. | — | — | — | 144 |
| 111 12 751 | Luftsicherheitsgebühr | 17 000 000 | 17 401 000 | -401 000 | 16 972 |
| 111 13 759 | Gebühren für Zuverlässigkeitsüberprüfungen | 2 100 000 | 2 693 000 | -593 000 | 2 505 |
| 111 14 759 | Gebühren für die Überprüfung der flugmedizinischen Tauglichkeit in besonderen Fällen Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 526 13. | — | — | — | — |
| 111 15 759 | Gebühren für die Zulassung von Ausbildern für die Schulung von Luftsicherheitspersonal | — | — | — | 3 |
| 111 16 759 | Gebühren für die Zulassung von Luftsicherheitsplänen und deren Änderungen sowie für den Erlass nachträglicher Auflagen | 7 000 | 15 500 | -8 500 | 3 |
| 119 01 759 | Vermischte Einnahmen | 100 000 | 100 000 | — | 181 |

Erläuterungen

Zu Titel 111 01:

Gebühren nach der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV des Bundes) in der jeweils gültigen Fassung ohne die Gebühren für die Zuverlässigkeitsprüfungen gem. § 7 LuftSiG.

Zu Titel 111 10:

Gebühren für die Abnahme der Prüfungen von Luftsicherheitskontrollkräften nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 LuftSiG und Luftsicherheitsassistenten nach § 5 Abs. 5 LuftSiG, für die Erteilung von Befähigungszeugnissen oder Zulassung von Sicherheitspersonal, für die Erteilung von Bescheinigungen über die Befreiung oder Reduzierungen von Schulungsverpflichtungen sowie entsprechende Ablehnungen von Ausstellungen.

Zu Titel 111 11:

Nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ist das Land NRW für die Abnahme der Prüfungen zum Erwerb von Luftfahrerscheinen zuständig. Die Prüfungen werden von den Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster sowie den von den Bezirksregierungen beauftragten Prüfern abgenommen (§ 2 LuftKostV i. V. m. §§ 128 und 135 LuftPersV). Aus dem Gebührenaufkommen sind die Kosten für die Prüfungen zu zahlen (vergl. Titel 526 10).

Zu Titel 111 12:

Für die Durchsuchung von Passagieren und deren Gepäck werden auf den Flughäfen zum Schutz von Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 5 LuftSiG) Gebühren erhoben. Gem. § 1 i. V. m. Nr. 2 der Anlage zu § 1 LuftSiGebV beträgt der Rahmen der Gebühr zwischen 2 EUR und 10 EUR je befördertem Fluggast. Die Anpassungen erfolgen jährlich zum 1. November und werden vom BMI in der NfL (Nachricht für Luftfahrer) bekannt gegeben. Es wird 2010 mit mehr als 3 Millionen Fluggästen gerechnet.

Siehe Erläuterungen zu Titelgruppe 68.

Zu Titel 111 13:

Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 1 LuftSiG) ist die Zuverlässigkeit des in § 7 LuftSiG aufgeführten Personenkreises zu überprüfen. Gem. § 1 i. V. m. Nr. 3 der Anlage zu § 1 LuftSiGebV beträgt der Rahmen der Gebühr zwischen 5 EUR und 150 EUR.

Auf den Haushaltsvermerk zu den Personalausgaben in Kapitel 03 020 wird hingewiesen.

Siehe Erläuterungen zu Titelgruppe 69.

Zu Titel 111 14:

Mit Einführung von JAR-FCL 3 zum 1. Mai 2003 sind die Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster gem. § 24 c Luftverkehrszulassungs-Ordnung (LuftVZO) für die Überprüfung der Zuverlässigkeit und Tauglichkeit in besonderen Fällen zuständig. Für diese Überprüfungen werden flugmedizinische Sachverständige hinzugezogen, die vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannt worden sind. Die Überprüfungen sind gebührenpflichtig (LuftKostV, Abschnitt VII, Nr. 25). Aus dem Gebührenaufkommen werden die Ausgaben für die flugmedizinischen Gutachter gezahlt (vgl. Titel 526 13).

Zu Titel 111 15:

Kapitel 12.2 Nr. 1 Buchstabe a Ziffer ii des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 sieht vor, dass Ausbilder für die Schulung von Luftsicherheitskontrollkräften, Sicherheits- und sonstigem Personal nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 LuftSiG behördlich zuzulassen sind. Gem. § 1 i. V. m. Nr. 4 der Anlage zu § 1 Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) beträgt die Gebühr 500 EUR.

Zu Titel 111 16:

Die Luftsicherheitspläne der Flugbetreiber nach § 8 Abs. 1 LuftSiG haben umfangreiche und bindende Vorgaben der Europäischen Luftsicherheitsverordnung (EG 2320/2002) zu erfüllen und sind stets auf dem Laufenden zu halten. Gem. § 1 i. V. m. Nr. 5 der Anlage zu § 1 LuftSiGebV beträgt der Rahmen der Gebühr für die Zulassung eines Luftsicherheitsplans 1.000 bis 100.000 EUR, für die Änderung 100 bis 1.000 EUR und für den Erlass nachträglicher Auflagen 100 bis 5.000 EUR. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus dem behördlichen Aufwand und ist abhängig von der Größe des jeweiligen Verkehrsflughafens und dem damit zusammenhängenden Umfang der Sicherheitsmaßnahmen.

Kapitel 14 120
Angelegenheiten der Luftfahrt

| Kapitel Titel | Zweckbestimmung | Ansatz 2010 EUR | Ansatz 2009 EUR | mehr (+) weniger (-) 2010 EUR | IST 2008 TEUR |
|-------------------------|--|-----------------------|-----------------------|--|---------------------|
| Funkt.- Kennziffer | | | | | |
| 121 10 835 | Gewinne aus den Beteiligungen | — | — | — | — |
| Übrige Einnahmen | | | | | |
| 231 10 759 | Erstattungen des Luftfahrt-Bundesamtes für Schulungen im Bereich Luftaufsicht | 3 000 | — | +3 000 | 8 |
| | Gesamteinnahmen Kapitel 14 120 | 19 780 000 | 20 964 500 | -1 184 500 | 20 410 |

Erläuterungen

Zu Titel 121 10:

Das Land ist nach dem Stand vom 1. Januar 2009 am Nennkapital der folgenden Flughafen-Gesellschaft beteiligt:

| Gesellschaft | Stammkapital in EUR | Anteil Land in EUR |
|------------------------------|------------------------|-----------------------|
| Flughafen Essen-Mülheim GmbH | 195.000 | 65.000 |

Gewinnausschüttungen sind nicht zu erwarten.

Kapitel 14 120
Angelegenheiten der Luftfahrt

| Kapitel Titel | Zweckbestimmung | Ansatz 2010 EUR | Ansatz 2009 EUR | mehr (+) weniger (-) 2010 EUR | IST 2008 TEUR |
|------------------|-----------------|-----------------------|-----------------------|--|---------------------|
|------------------|-----------------|-----------------------|-----------------------|--|---------------------|

A u s g a b e n
Sächliche Verwaltungsausgaben

| | | | | | | |
|--------|-----|---|---------|---------|----------|----|
| 526 10 | 011 | Ausgaben für die Abnahme von Prüfungen für Luftfahrt- personal. 1. § 17 Abs. 3 LHO 2. Einnahmen bei Titel 111 11 erhöhen den Ansatz dieses Titels. | — | — | — | 62 |
| 526 11 | 011 | Kosten für die Kommissionen nach § 32b Luftverkehrs- gesetz | 9 000 | 9 000 | — | 3 |
| 526 12 | 759 | Kosten für Genehmigungs- und Planfeststellungsverfah- ren | 180 000 | 280 000 | -100 000 | — |
| 526 13 | 759 | Ausgaben für flugmedizinische Überprüfungen in beson- deren Fällen 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Einnahmen bei Titel 111 14 erhöhen den Ansatz dieses Titels. | — | — | — | — |

Erläuterungen

Zu Titel 526 10:

Siehe Erläuterungen zu Titel 111 11.
Aus diesem Titel werden Sachkosten und Prüfungsvergütungen gezahlt.

Zu Titel 526 11:

Für die Flugplätze Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster/Osnabrück, Essen/Mülheim, Paderborn/Lippstadt, Siegerland, Dortmund, Mönchengladbach und Niederrhein bestehen Kommissionen, die gemäß § 32b Luftverkehrsgesetz (LuftVG) die Genehmigungsbehörde über Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm und zu flugbetriebsbedingten Luftverunreinigungen beraten.
Aus diesem Titel werden Sachkosten und Sitzungsentschädigungen einschließlich Reisekosten der Kommissionsmitglieder nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV.NW.S. 193/SGV.NW. 204) gezahlt.

Zu Titel 526 12:

Zur Abwicklung von Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren sind externe Verwaltungshelfer/Projektmanager erforderlich. Der Einsatz externer Verwaltungshelfer ist insbesondere bei großen Verfahren mit einer hohen Anzahl von Einwendern unverzichtbar.
Die Ausgaben werden überwiegend durch Einnahmen (Titel 111 01) gedeckt.

Zu Titel 526 13:

Siehe Erläuterung zu Titel 111 14.

Kapitel 14 120
Angelegenheiten der Luftfahrt

| Kapitel Titel | Zweckbestimmung | Ansatz 2010 EUR | Ansatz 2009 EUR | mehr (+) weniger (-) 2010 EUR | IST 2008 TEUR |
|-----------------------|-----------------|-----------------------|-----------------------|--|---------------------|
| Funkt.- Kennziffer | | | | | |

Titelgruppen
Titelgruppe 61

Baumaßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Umweltschutzes auf Flugplätzen sowie Förderung des Segelfluges

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.
2. Die Ausgaben der Hauptgruppe 8 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 891 61 gilt für alle Titel der Titelgruppe.

| | | | | | | |
|--------------------------------|-----|--|-----------|-----------|------------|-----|
| 887 61 | 759 | Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände | 600 000 | 200 000 | +400 000 | — |
| 891 61 | 759 | Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen. Verpflichtungsermächtigung: 3 200 000 EUR. | 1 000 000 | 2 600 000 | -1 600 000 | 299 |
| 892 61 | 759 | Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . . | 1 600 000 | 400 000 | +1 200 000 | 472 |
| Summe Titelgruppe 61 | | | 3 200 000 | 3 200 000 | — | 771 |

Titelgruppe 63

Maßnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit und zur Wahrnehmung der Luftaufsicht

1. Die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppe 8 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppe 8 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln der Hauptgruppen 5 und 6 überschritten werden.
4. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 892 63 gilt für alle Titel dieser Titelgruppe.

| | | | | | | |
|--------------------------------|-----|---|-----------|-----------|---------|-------|
| 511 63 | 759 | Reparatur, Wartung, Ersatzteile für die Ausrüstung von Luftaufsichtsstellen | 40 000 | 40 000 | — | 31 |
| 525 63 | 759 | Fachfortbildung im Bereich der Luftaufsicht | 80 000 | 80 000 | — | 27 |
| 671 63 | 759 | Erstattungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit und im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Luftaufsicht. | 628 000 | 673 700 | -45 700 | 658 |
| 812 63 | 759 | Erwerb von Geräten zur Verbesserung der Flugsicherheit. | 230 000 | 230 000 | — | 400 |
| 891 63 | 759 | Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen. | 289 000 | 325 000 | -36 000 | 80 |
| 892 63 | 759 | Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . . Verpflichtungsermächtigung: 250 000 EUR. | 140 000 | 140 000 | — | — |
| Summe Titelgruppe 63 | | | 1 407 000 | 1 488 700 | -81 700 | 1 196 |

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 61:

Auf Empfehlung des Joint Aviation Authorities Committee (JAA) wurden in Europa zusätzliche Sicherheitsfaktoren (EU-OPS-1) eingeführt, die auch in das deutsche Luftrecht (5. Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgeräte vom 05.10.1998) übernommen worden sind. Danach ist es unter anderem erforderlich, die Start- und Landebahnen der nordrhein-westfälischen Schwerpunkt-Verkehrslandeplätze den Vorschriften entsprechend zu verlängern, wenn ein Absinken ihres Verkehrswertes für den Geschäftsreiseluftverkehr vermieden werden soll.

Zu Titelgruppe 63:

Die Mittel sind u.a. bestimmt für die Beschaffung von landeseigenen Funksprech-, Navigations- und Überwachungsgeräten zur Verbesserung der Flugsicherheit oder zur Bezuschussung von Beschaffungsmaßnahmen dieser Art, für die Erstattung von Personal- und Sachkosten, für die notwendigen Fachfortbildungen der Fachkräfte für die Luftaufsicht, für Maßnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit und zur Sicherstellung der ständigen Besetzung der Luftaufsicht auf den Flugplätzen.

Zu Titel 671 63:

Es handelt sich um eine gesetzliche Verpflichtung gem. § 29 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Kapitel 14 120
Angelegenheiten der Luftfahrt

| Kapitel Titel | Zweckbestimmung | Ansatz 2010 EUR | Ansatz 2009 EUR | mehr (+) weniger (-) 2010 EUR | IST 2008 TEUR |
|--|---|-----------------------|-----------------------|--|---------------------|
| Funkt.- Kennziffer | | | | | |
| Titelgruppe 67 | | | | | |
| Für den Flughafen Essen/Mülheim | | | | | |
| 1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar. | | | | | |
| 2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig. | | | | | |
| 3. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu. | | | | | |
| 682 67 | 835 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen | 243 000 | 238 000 | +5 000 | 187 |
| 697 67 | 835 Anteil des Landes zur Wiederauffüllung des Stammkapitals | — | — | — | — |
| 891 67 | 835 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen | 115 000 | 165 000 | -50 000 | 204 |
| | Summe Titelgruppe 67 | 358 000 | 403 000 | -45 000 | 391 |
| Titelgruppe 68 | | | | | |
| Maßnahmen zur Abwehr von Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs | | | | | |
| 1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar. | | | | | |
| 2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig. | | | | | |
| 518 68 | 751 Mieten und Pachten | 259 000 | 244 900 | +14 100 | 218 |
| 536 68 | 751 Ausgaben für den privatisierten Fluggastkontrolldienst. . | 13 800 000 | 14 430 000 | -630 000 | 14 018 |
| 547 68 | 751 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben | 780 000 | 877 400 | -97 400 | 614 |
| 671 68 | 751 Erstattungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Fluggastkontrolldienstes..... | 560 000 | 506 000 | +54 000 | 400 |
| 881 68 | 751 Erstattung von Investitionsausgaben für Luftsicherheitskontrolltechnik an den Bund | 495 000 | 388 700 | +106 300 | 158 |
| | Summe Titelgruppe 68 | 15 894 000 | 16 447 000 | -553 000 | 15 407 |
| Titelgruppe 69 | | | | | |
| Online-Sicherheitsüberprüfungsverfahren OSIP | | | | | |
| 1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig. | | | | | |
| 2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar. | | | | | |
| 538 69 | 751 Optimierungskosten für die Software | 100 000 | 100 000 | — | 48 |
| 547 69 | 751 Laufende Betriebskosten an den Landesbetrieb IT.NRW | 260 000 | 300 000 | -40 000 | 200 |
| | Summe Titelgruppe 69 | 360 000 | 400 000 | -40 000 | 248 |
| | Gesamtausgaben Kapitel 14 120 | 21 408 000 | 22 227 700 | -819 700 | 18 079 |
| | Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 14 120 | 3 450 000 | 8 250 000 | -4 800 000 | |

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 67:

Die Gesellschaft wird voraussichtlich auch im Geschäftsjahr 2010 die Aufwendungen nur teilweise erwirtschaften können. Sie wird daher auf Zahlungen der Gesellschafter - Stadt Essen, Stadt Mülheim a. d. Ruhr, Land Nordrhein-Westfalen - angewiesen sein. Das Land ist bereit, zum Verlustausgleich auf der Grundlage paritätischer Leistungen beizutragen.

Der Investitionszuschuss umfasst Maßnahmen der Ersatzbeschaffung und zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit, die von den Gesellschaftern zu je einem Drittel finanziert werden.

Zu Titelgruppe 68:

Das Land NRW führt die Aufgaben der Luftverkehrsverwaltung zur Abwehr von Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs auf den Flughäfen Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt, Dortmund, Niederrhein und Mönchengladbach im Auftrag des Bundes durch (Bundesauftragsverwaltung gem. Art. 87 des GG, § 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 LuftSiG).

Die zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsausgaben sind gem. Art. 104 a Abs. 5 GG vom Land zu tragen. Die Luftsicherheitsgebühr wird bei Titel 111 12 vereinnahmt.

Zu Titel 518 68:

Mieten und Nebenkosten für die Diensträume des Sicherheitsdienstes auf den Flughäfen Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt, Dortmund und Niederrhein (§ 3 i. V. m. § 5 LuftSiG).

Zu Titel 536 68:

Personalkosten für die Beauftragung (Beleihung) von Fremdfirmen für Fluggastkontrolldienste auf den Flughäfen Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt, Dortmund, Niederrhein und Mönchengladbach (§ 3 i. V. m. § 5 LuftSiG).

Zu Titel 547 68:

Im Wesentlichen für Wartungs-, Reparatur- und Unterhaltungskosten von Luftsicherheitstechnik auf den Flughäfen Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt, Dortmund, Niederrhein und Mönchengladbach (§ 3 i. V. m. § 5 LuftSiG).

Zu Titel 671 68:

Erstattungen für Personalkontrollen (§ 3 i. V. m. § 5 LuftSiG) sowie Erstattungen für Sachkosten für die Bereitstellung und Unterhaltung von Räumen und Flächen für Luftsicherheitstechnik auf den Flugplätzen Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt, Dortmund, Niederrhein und Mönchengladbach (§ 8 Abs. 3 LuftSiG).

Zu Titel 881 68:

Nach Artikel 104 a Grundgesetz trägt das Land die Kosten der Luftsicherheitskontrolltechnik auf den Flughäfen, auf denen das Land die Aufgaben nach § 3 i. V. m. § 5 LuftSiG wahrnimmt. Die Ausgaben werden vom Bund vorfinanziert und über einen durchschnittlichen Abschreibungszeitraum von 10 Jahren zuzüglich derzeit 6 % kalkulatorischer Zinsen durch das Land refinanziert.

Zu Titelgruppe 69:

Ausgaben im Zusammenhang mit dem Online-Sicherheitsüberprüfungsverfahren (OSiP) für Zuverlässigkeitsüberprüfungen gem. § 7 LuftSiG. Die Gebühren für die Zuverlässigkeitsüberprüfungen werden bei Titel 111 13 vereinnahmt.